

Wegweiser
unserer Kindertagesstätte



| Inhalt: | Seite |
|--|--------------|
| 1. Vorwort | 3 |
| 2. Aufnahmebedingungen | 3 |
| 2.1. Anmeldung | 3 |
| 2.2. Aufnahmekriterien | 3 |
| 2.2.1. Einzugsgebiet | 3 |
| 2.2.2. Alter | 3 |
| 2.2.3. Sauberkeit | 3 |
| 2.2.4. Geschwisterkinder | 4 |
| 2.2.5. Gesundheitliche Bescheinigung | 4 |
| 2.2.6. Kindertagesstätte auf Probe | 4 |
| 2.3. Kündigungen | 4 |
| 2.3.1. Von Seiten der Erziehungsberechtigten | 4 |
| 2.3.2. Von Seiten des Trägers | 4 |
| 3. Versicherungen | 4 |
| 3.1. Besuchskinder | 5 |
| 3.2. Abholen der Kinder | 5 |
| 3.3. Haftung | 5 |
| 4. Elternbeiträge | 5 |
| 4.1. Festlegung | 5 |
| 4.2. Zahlungsstaffelung | 5 |
| 4.3. Zahlungsform | 5 |
| 4.4. Essens- und Getränkegeld | 5 |
| 4.5. Zuschüsse | 6 |
| 5. Öffnungszeiten | 6 |
| 5.1. Frühdienst | 6 |
| 5.2. Kernbetreuung | 6 |
| 5.3. Spätdienst | 6 |
| 6. Schließzeiten | 6 |
| 6.1. Ferien | 6 |
| 6.2. Teamfortbildungen | 6 |
| 6.3. Organisationstage | 7 |
| 6.4. Außerordentliche Schließung des Kindergartens | 7 |
| 7. Fehlzeiten | 7 |
| 7.1. Unentschuldigtes Fehlen | 7 |
| 7.2. Regelung bei Urlaub | 7 |
| 7.3. Regelung bei Krankheit | 7 |
| 8. Krankheiten | 7 |
| 8.1. Ansteckende Krankheiten | 7 |
| 8.2. Medikamente | 7 |
| 8.3. Verhalten beim Unfall | 7 |
| 8.4. Prophylaktische Untersuchungen | 8 |
| 9. Elternarbeit | 8 |
| 9.1. Elternvertreter | 8 |
| 9.2. Elternabende | 8 |
| 9.3. Elterngespräche | 8 |
| 10. Wissenswertes | 8 |
| 10.1. Verpflegung | 8 |
| 10.2. Kleidung | 8 |
| 10.3. Spielzeug | 9 |
| 11. Integration | 9 |
| 12. Anerkennung des Kindergartenwegweisers | 9 |

1. Vorwort

In unserer Kindertagesstätte sollen sich die Kinder frei in einer von Vertrauen getragenen Atmosphäre entwickeln. Die individuellen Bedürfnisse, die allgemeine und insbesondere die örtliche Lebenswelt und persönliche Lebenssituation der Kinder und der Familien sind ausschlaggebend für die pädagogische Praxis.

Als Ergänzung des Familienlebens und in engem Kontakt mit dem Elternhaus soll der Aufenthalt in der Kindertagesstätte dazu beitragen, die geistige, seelische, körperliche und soziale Entwicklung des Kindes anzuregen und zu fördern.

Zu den Aufgaben der Kindertagesstätte gehört, die Eltern in Erziehungsfragen zu unterstützen und zu beraten. Die Kindertagesstätte bietet allen Kindern in altersgemischten Gruppen die gleichen Entwicklungschancen. Im Rahmen ihrer pädagogischen Möglichkeiten sollen Entwicklungsrückstände und milieubedingte Benachteiligungen ausgeglichen werden.

Aufgenommen werden Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren, unabhängig vom religiösen Bekenntnis, von der Staatsangehörigkeit und vom Geschlecht.

2. Aufnahmebedingungen

2.1 Anmeldung

Die Aufnahme erfolgt für mindesten 1 Jahr auf Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten. Mit Vollendung des 1. Monats ist eine Anmeldung auf dem Little Bird - Elternportal möglich. Die Hauptaufnahmezeit ist zum 1. August des folgenden Jahres. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt bereits im Oktober und November.

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

2.2 Aufnahmekriterien

2.2.1 Einzugsgebiet

Vorrangig werden Kinder aus dem Ortsteil Bovenden aufgenommen. Danach sind die übrigen Ortsteile des Fleckens Bovenden zu berücksichtigen.

2.2.2 Alter

In unserer Kindertagesstätte können die Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen werden.

Wenn mehr Kinder zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet werden als Plätze zur Verfügung stehen, wird bezüglich der endgültigen Aufnahme der Kinder wie folgt verfahren:

- Unsere Krippenkinder /unsere Geschwisterkinder
- Härtefälle /Berufstätigkeit der Eltern
- 5 - jährige Kinder
- 4 - jährige Kinder
- 3 - jährige Kinder

Die Vergabe der Krippenplätze sowie die Aufnahme sind von der Gruppenstruktur (Geburtsdatum) und den freien Kapazitäten abhängig.

2.2.3 Sauberkeit

Die Sauberkeitserziehung soll bei der Aufnahme in unseren Kindergarten möglichst abgeschlossen sein. Hiervon ausgenommen sind ggf. die Kinder mit Behinderung/Entwicklungsverzögerung aus der Integrativen Gruppe und die Krippenkinder.

2.2.4 Geschwisterkinder

Wenn freie KiTa-Plätze vorhanden sind, versuchen wir, die Geschwisterkinder ab dem 1. Lebensjahr in unserer Einrichtung aufzunehmen, wenn die Eltern dies wünschen.

Die Zuordnung in die Gruppen erfolgt unter pädagogischem Aspekt durch das Kindergartenteam.

2.2.5 Gesundheitliche Bescheinigung und Nachweise

Bei Aufnahme eines Kindes ist eine Gesundheitliche Bescheinigung, ein Nachweis über Impfberatung und ein Nachweis einer Masernimpfung vorzulegen.

Krankheiten, welche nicht heilbar oder chronisch sind (wie z. B. HIV-Infektion, Epilepsie, Hepatitis, Asthma, Allergien, Neigung zu Fieberkrämpfen usw.), **müssen in jedem Fall** der Kita-Leitung mitgeteilt werden.

Um ein gesondertes Essen oder Medikamentengabe zu gewährleisten muss der Kita-Leitung eine Ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

2.2.6 Kindertagesstätte auf Probe

Die Probezeit beträgt 1 Monat.

2.3 Kündigungen

Nach der Probezeit ist eine Kündigung möglich.

2.3.1 Von Seiten der Erziehungsberechtigten

Zum Ablauf eines Kalendermonats mit einer Frist von vier Wochen ist die Kündigung des KiTa-Platzes möglich.

Eine Kündigung nach dem 1. März ist nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich.

Ausnahmen hiervon sind möglich, z. B. bei Umzug oder wenn eine ärztliche Bescheinigung vorliegt, dass der Besuch des Kindergartens aus gesundheitlichen Gründen nicht empfehlenswert ist.

Die Kündigung eines KiTa-Platzes aufgrund der Einschulung ist notwendig, weil der Besuch der Kindertagesstätte für alle Schulanfänger (Muss-Kinder, geboren bis zum 30. September) am 31. Juli (am Ende des Kindergartenjahres) nicht automatisch endet (Flexi-Kinder, geboren zwischen 01. Juli-30. September).

2.3.2 Von Seiten des Trägers

Eltern, die länger als 2 Monate den Elternbeitrag nicht entrichten, bzw. das Essensgeld oder das Getränkegeld nicht bezahlen, verlieren mit Beginn des 3. Monats das Anrecht auf den KiTa-Platz ihres Kindes in unserer Einrichtung.

Außerdem kann eine Kündigung aus wichtigem Grund mit 14-tägiger Kündigungsfrist erfolgen (siehe auch Punkt 7.1).

3. Versicherungen

Die Kinder sind gesetzlich versichert:

- auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte, allerdings obliegt dieser Weg der alleinigen Verantwortung der Eltern.
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und auf dem Außengelände.
- während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte, außerhalb des KiTa-Außengeländes, z.

B. bei Spaziergängen, Festen, Ausflügen

Die Kindertagesstätte ist haftpflichtversichert.

3.1 BesucherKinder

Kinder, die sich besuchsweise in der Kindertagesstätte aufhalten (max. 1 Stunde), haben keinen Unfallversicherungsschutz

Während der Schnuppertage für neu aufgenommene Kinder ist der Unfallversicherungsschutz gewährleistet.

3.2 Abholen der Kinder

Es muss eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen, von wem das Kind abgeholt werden darf. Zur Abholung der Kinder sind nur Personen berechtigt, die mindestens 14 Jahre alt sind.

3.3 Haftung

Für den Verlust oder die Beschädigung von persönlichen Gegenständen des Kindes oder für die Verwechslung der Garderobe wird von der Kindertagesstätte keine Haftung übernommen.

Es wird daher dringend empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen und sich im Falle von mitgebrachtem Spielzeug zuvor mit der jeweiligen Gruppenleitung abzusprechen.

Der Abschluss einer privaten Haftpflicht-Versicherung ist auf jeden Fall sinnvoll, falls ein Kind Schaden verursacht.

Dabei ist es ratsam, die unterschiedlichen Versicherungsbedingungen der einzelnen Unternehmen für Kinder unter 7 Jahren besonders zu beachten.

4. Elternbeiträge

Die Elternbeiträge für die Betreuung der Krippenkinder sind nach Einkommen der Eltern sozial gestaffelt. Die Krippenkinder sind ab dem 3. Lebensjahr beitragsfrei.

Alle Sonderdienste sind ebenfalls beitragsfrei.

4.1 Festlegung

Zum 01. August 2018 ist die Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder über Beitragsfreiheit für die Kindergärten (3-6 Jahren) in Kraft getreten.

4.2 Zahlungsstaffelung in der Krippe

Die Höhe der Beiträge werden vom Flecken Bovenden gemäß der Sozialstaffel festgelegt und richten sich nach der Dauer der Betreuungszeit.

Für das zweite Geschwisterkind, das die Krippe zur gleichen Zeit besucht, zahlen die Eltern die Hälfte des Beitrages. Jedes weitere Geschwisterkind ist beitragsfrei.

4.3 Zahlungsform

Die Beiträge werden vom DRK-Kreisverband im laufenden Monat im Lastschriftverfahren eingezogen. Während der Schließzeiten der Kindertagesstätte ist der Krippen-Elternbeitrag voll zu entrichten.

4.4 Essens- und Getränkegeld

Das Essensgeld (zurzeit 72,00 € monatlich) für die am Mittagessen teilnehmenden Kinder sowie das Getränkegeld (zurzeit 3,00 € monatlich) werden für alle Kinder gesondert mittels Lastschriftverfahren eingezogen und ist auch während der Schließzeiten der Kindertagesstätte voll zu entrichten.

4.5 Zuschüsse

Für Eltern, die zurzeit über kein Einkommen verfügen oder deren Einkommen die unterste Einkommensgrenze unterschreitet, besteht die Möglichkeit, beim Landkreis einen Antrag auf Übernahme der Kosten zu stellen.

5. Öffnungszeiten

Unsere Kindertagesstätte ist eine Ganztageseinrichtung. Sie setzt sich zusammen aus drei Ganztagsgruppen mit je 23 bzw. 25 Plätzen, einer Integrativen Halbtagsgruppe mit insgesamt 18 Plätzen, wobei davon 14 für Regelkinder und 4 für Kinder mit besonderem Förderbedarf zur Verfügung stehen, und einer Ganztagskrippengruppe mit max. 15 Plätzen.

5.1 Frühdienst

Für berufstätige Eltern der Frösche- I-Gruppe besteht die Möglichkeit, die Kinder für den Frühdienst (7:00-8:00 Uhr) anzumelden.

5.2 Kernbetreuung

Die Kernbetreuung in den drei Ganztagsgruppen beginnt ab 7:00 Uhr und endet in den einzelnen Gruppen wie folgt:

- Dino-Gruppe: um 16:00 Uhr
- Mäuse-Gruppe: um 16:00 Uhr
- Löwen-Gruppe um 16:00 Uhr

Die Kernbetreuung in der Halbtagsgruppe beginnt ab 8:00 Uhr und endet in den einzelnen Gruppen wie folgt:

- Frösche- I- Gruppe um 14:00 Uhr

Die Kernbetreuung in der Bären-(Ganztags-) Krippengruppe beginnt um 7:00 Uhr und endet um 13:00 bzw. um 16:00 Uhr.

Im Interesse Ihres Kindes und um eine sinnvolle pädagogische Arbeit leisten zu können, sollten die Kinder **regelmäßig** kommen und **bis spätestens 8:30 Uhr (in die Krippengruppe bis 8:00 Uhr)** in die Kindertagesstätte gebracht werden.

5.3 Spätdienst

Für berufstätige Eltern aus den Ganztagsgruppen besteht die Möglichkeit, die Kinder für den Spätdienst (16.00 bis 17.00 Uhr) anzumelden.

6. Schließzeiten

6.1 Ferien

Die Kindertagesstätte ist in den Sommerferien drei Wochen geschlossen. Zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt die Einrichtung geschlossen.

6.2 Teamfortbildungen

Schließzeiten, die sich aus Gründen einer Teamfortbildung (drei Tage) ergeben, werden rechtzeitig bekannt gegeben.

6.3 Organisationstage

Im Anschluss an die Sommerferien wird die Einrichtung aufgrund der Organisation des Kindergartenjahres für zwei Tage geschlossen.

6.4 Außerordentliche Schließung der Kindertagesstätte

Weitere Schließungen der Kindertagesstätte aus wichtigem Grund, z. B. personelle Unterbesetzungen im Krankheitsfall, Epidemien, Naturkatastrophen usw. bleiben uns vorbehalten.

7. Fehlzeiten

Das Fernbleiben Ihres Kindes vom Kitabesuch ist der Kindergartenleitung frühstmöglich mitzuteilen.

7.1 Unentschuldigtes Fehlen

Fehlt ein Kind länger als 14 Tage unentschuldig, so ist mit einer Kündigung des KiTa-Platzes seitens des Trägers zu rechnen. Der Beitrag (Krippe) ist bis zum Inkrafttreten der Kündigung voll zu entrichten.

7.2 Regelung bei Urlaub

Bei Ihren Urlaubsplänen, die außerhalb der Schließzeiten der Kindertagesstätte liegen, werden die Eltern ebenfalls um rechtzeitige Information gebeten.

7.3 Regelung bei Krankheit

Ist ein Kind erkrankt, muss es in jedem Fall zu Hause bleiben. Der Leitung soll sowohl die Dauer als auch die Art der Krankheit mitgeteilt werden (weitere Informationen siehe Punkt 8).

8. Krankheiten

Bei Auftreten von schweren Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber und ähnlichen Erkrankungen sowie bei Parasitenbefall, dürfen die Kinder die Kindertagesstätte nicht besuchen. Wird bei einem Kind eine Krankheit oder Parasitenbefall im Kindergarten festgestellt, werden die Erziehungsberechtigten sofort benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, ihr Kind unverzüglich abzuholen.

8.1 Ansteckende Krankheiten

Bei ansteckenden Infektionskrankheiten sowie bei einem begründeten Verdacht, bitten wir Sie, dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen (s. Merkblatt: Belehrung für die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs.5 S.2 IfSG)

Auch in der Familie auftretende ansteckende Krankheiten müssen der Leitung sofort gemeldet werden. Diese Informationen sind unbedingt erforderlich, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.

8.2 Medikamente

Medikamente werden im Kindergarten **grundsätzlich nicht verabreicht!** Zu Medikamenten zählen alle rezeptpflichtigen Wunddesinfektionsmittel, Heilsalben usw.

8.3 Verhalten beim Unfall

Ereignet sich in der Kindertagesstätte ein Unfall, wird wie folgt verfahren:

- Sofortmaßnahmen am Unfallort.
- Gleichzeitiger Anruf bei den Erziehungsberechtigten.
- Sollten die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sein, wird das Kind **im Notfall** von uns zum Arzt gebracht. Liegt keine besondere Dringlichkeit vor, behandeln die Ärzte grundsätzlich nicht ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

8.4 Prophylaktische Untersuchungen

Einmal im Jahr findet eine zahnärztliche Untersuchung (mit Einverständniserklärung der Eltern/Sorgeberechtigten) im Kindergarten statt.

Zweimal im Jahr veranstalten Mitarbeiter/Innen des Gesundheitsamtes die Zahnprophylaxe für Kinder in der Kita.

9. Elternarbeit

Es wird vorausgesetzt, dass die Eltern sich aktiv an der Elternarbeit in der Kindertagesstätte beteiligen und an den stattfindenden Elternabenden teilnehmen.

9.1 Elternvertreter

- Spätestens sechs Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres findet der erste Elternabend statt, an dem die Wahl der Elternvertreter durchgeführt wird. Einladende Funktion hat der Träger der Kindertagesstätte.
- Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine/n Elternvertreter/in sowie dessen Vertretung. Zusätzlich wird in der Integrativen Gruppe ein/e Vertreter/in für die Eltern der Kinder mit besonderem Förderbedarf gewählt.
- Das Wahlverfahren regelt der Träger.
- Die Elternvertreter/innen der einzelnen Gruppen bilden den Elternbeirat, dessen Arbeit nach den Richtlinien des DRK organisiert wird.
- Der Elternbeirat berichtet mindesten einmal jährlich bei den Elternabenden.
- Aus dem Elternbeirat werden ein/e Vorsitzende/r und ein/e Stellvertreter/in gewählt und diese nehmen zusammen mit der/dem Elternvertreter/in der Integrativen Gruppe, die/der für die Eltern der Kinder mit besonderem Förderbedarf gewählt wurde, an den zweimal im Jahr stattfindenden Kuratoriumssitzungen teil.

9.2 Elternabende

Die Elternabende haben insbesondere die Aufgabe, das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Arbeit des Kindergartens zu beleben und die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und den MitarbeiterInnen der Kindertagesstätte zu fördern.

Zweimal im Jahr (September/Februar) finden Gruppeninterne Elternabende statt.

9.3 Elterngespräche

Es besteht die Möglichkeit, mit den MitarbeiterInnen nach vorheriger Terminabsprache ein ausführliches pädagogisches Gespräch zu führen. Dies sollte grundsätzlich in der Kindertagesstätte stattfinden.

Einmal im Jahr wird die Entwicklung des Kindes mit den Eltern /Erziehungsberechtigten (Geburtstagsgespräche) besprochen.

10. Wissenswertes

10.1 Verpflegung

- Die Kinder sollen von zu Hause ein gesundes Frühstück mitbringen, die Getränke werden von der Einrichtung gestellt und sind mit dem Getränkegeld abgegolten.
- Das Mittagessen ist **für alle Kinder verpflichtend**.

10.2 Kleidung

Am 1. Tag sind in die Kindertagesstätte folgende Kleidungsstücke, mit Namen versehen, mitzubringen und dort zu belassen:

- Hausschuhe
- Ersatzkleidung (Unterwäsche, Strümpfe/Strumpfhose, Pullover, Hose)

- Gummistiefel
- Regenkleidung (Jacke und „Matschhose“)
- Turnbekleidung

Was die Krippenkinder (1-3 Jahren) benötigen, können Sie aus einer gesonderten Liste entnehmen.

Die Kleidung soll zweckmäßig, der Witterung angepasst, bequem und einfach an- bzw. auszuziehen sein.

Bitte bedenken Sie bei der Wahl der Kleidung, dass in der Kindertagesstätte geklebt, getuscht, gespritzt und im Freien gespielt wird.

10.3 Spielzeug

Spielzeug von zu Hause darf nur nach Absprache mit der Gruppenleitung mitgebracht werden.

11. Integration

Die Frosch-Integrative- Gruppe besteht aus 18 Kindern im Alter von 2-6 Jahren.

2 bis 4 Plätze sind für I-Kinder vorgesehen, die eine Entwicklungsverzögerung oder Behinderung haben, bzw. von Behinderung bedroht sind. Die Gruppe wird von zwei Erzieherinnen, einer Heilpädagogin und einer Zusatzkraft /Erzieherin betreut.

Eine Logopädin, eine Ergotherapeutin und eine Krankengymnastin arbeiten nach Bedarf stundenweise.

Unsere Bemühungen gehen dahin, ein soziales Lernen für alle Menschen zu ermöglichen. Im Vordergrund steht das gemeinsame Tun und Erleben, den anderen Menschen in seiner Eigenart zu akzeptieren und einen situationsangemessenen Umgang miteinander zu ermöglichen.

12. Anerkennung des Wegweisers

Der Wegweiser der DRK-Kindertagesstätte Bovenden bildet die Grundlage unserer Arbeit und ist somit verbindlich.

Er wurde am 16. Mai 1994 herausgegeben.

Überarbeitet:

- August 1997
- August 1999
- August 2002
- Mai 2004
- Juli 2005
- April 2007
- September 2008
- Juni 2009
- März 2010
- April 2011
- März 2013
- Februar 2014
- März 2015
- Juli 2016
- Februar 2017
- Juni 2018
- März 2019
- September 2020
- Juni 2021